

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Verein führt den Namen
„Hatzfelder Turnverein 1896 Wuppertal e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege und Förderung von Leibesübungen aller Art, die Sportliche Betreuung der Jugend, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
2. Innerhalb des Vereins sind Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassenpolitischer Art ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977. Die Zweckverwirklichung geschieht u.a. per Durchführung von Trainingsstunden und Sportwettkämpfen, insbesondere durch die Förderung von Jugend- und Breitensport.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen und Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsangehörige, keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft steht jedem offen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche (aktive und passive) Mitglieder (vom vollendeten 18. Lebensjahr an),
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendliche (vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr),
 - d) Schüler, Schülerinnen und Kinder unter 14 Lebensjahren.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sportwesens verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit ernannt werden. Sie sind von Beitragspflichten befreit.

4. Nur die ordentlichen Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen nicht mehr als 3 Monate im Rückstand sind und in ihren Rechten nicht eingeschränkt sind (s. §4 Ziffer (6) und die Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
5. Jugendliche können an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilnehmen. Jugendliche sind bei Jugend- und Schülerangelegenheiten anzuhören.
6. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an allen Übungsabenden des Vereins teilzunehmen.

§4

Erwerb und Verlust Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand (Vordruck)
Bei Jugendlichen (§ 3, Ziffer (2) c) kann, bei Schülerinnen und Schülern (§3, Ziffer (2) d) muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten gefordert werden.
Unsere Mitgliedsbeiträge werden jährlich bis zum 15. Februar per Einzugsermächtigung eingezogen.
Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
Bei Neueintritt wird der Beitrag anteilig ab Monat nach erfolgter Anmeldung berechnet.
2. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab oder wird aus dem Mitgliederkreis gegen eine Aufnahme schriftlich oder mündlich begründeter Einspruch erhoben, so ist die Ablehnung mit Begründung dem Antragsteller innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages mitzuteilen. Eine Ablehnung darf nicht gegen rechtsstaatliche Maßstäbe verstoßen. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, die nach Anhörung beider Parteien mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.
Der Rechtsweg über den Grund der Ablehnung ist ausgeschlossen.
3. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag kann erst nach Ablauf eines Jahres erneuert werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) freiwilliger Austritt,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt aus dem erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird zum Jahresende wirksam.
Da der Jahresbeitrag in jedem Fall verbindlich ist, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Teilbeträgen.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen oder ihn ohne Aufhebung der Pflichten die Rechte der Mitgliedschaft bis zur Dauer von 1 Jahr entziehen, wenn es
 - a) die fälligen Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat,
 - b) sich grober Verstöße gegen den Vereinszweck und -satzung schuldig macht,
 - c) das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt,
 - d) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

7. Von dem Beschluss des Vorstandes ist das betreffende Mitglied schriftlich zu unterrichten. Ihm ist unter Einräumung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.
8. Gegen die auf den Einspruch des Mitgliedes getroffene Entscheidung des Vorstandes, die dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, steht dem gesperrten oder ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, die nach Anhörung beider Parteien mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Der Rechtsweg über den Grund der Aufhebung von Rechten der Mitgliedschaft oder des Ausschlusses ist ausgeschlossen. Bis zum Vorliegen des Beschlusses der Mitgliederversammlung verbleibt es bei dem Beschluss des Vorstandes.
9. Mit Wirksamwerden des Austrittes oder des Ausschlusses erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
10. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf eines Jahres Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Turn- und Sportrat.

Im Rahmen der Satzung können die Gremien Ordnungen erstellen. Diese bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und sind den Mitgliedern in geeigneter Form nach Beschluss zugänglich zu machen.

§6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Laufe der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt (Jahreshauptversammlung).
2. Die Vorankündigung hierzu muss mindestens fünf Wochen vorher am „Schwarzen Brett“ erfolgen.
3. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind innerhalb drei Wochen nach erfolgter Vorankündigung der Mitgliederversammlung schriftlich zu Händen des Vorsitzenden einzureichen.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder mindestens zehn Tage vorher unter Angabe von Tag, Stunde und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung einzuladen, und zwar durch:
 - Anschlag am schwarzen Brett
 - zusätzlich kann durch Vereinszeitung oder Rundschreiben eingeladen werden.
 - Passive Mitglieder sind schriftlich einzuladen

5. Die Ladung muss folgende Punkte der Tagesordnung enthalten:
 - a. Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung der unter a) genannten,
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr und Festsetzung des Mitglieds-Monatsbeitrages, bzw. Jahresbeitrages.
 - e. Neuwahl des Vorstandes(im Falles Ablaufes der Frist des §7 (3) der Satzung)
 - f. Wahl der zwei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr
 - g. Behandlung vorliegender Anträge.
6. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn dazu mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung erteilen (sog. Dringlichkeitsanträge).
7. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch dessen Vorsitzenden oder — bei dessen Verhinderung - durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Beachtung der vorstehenden Ziffern einberufen und geleitet. Die Leitung kann auch durch ein aus der Mitgliederversammlung gewähltes Präsidium erfolgen.
8. Über die Verhandlung der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das in der nächsten Vorstandssitzung und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen, zu genehmigen und vom Vorsitzenden bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse, die gefasst wurden, sind in dem Protokoll wiederzugeben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Abstimmungen müssen nur dann durch Stimmzettel erfolgen, wenn es bei bis zu 50 Anwesenden von einem Stimmberechtigten und bei über 50 Anwesenden von drei Stimmberechtigten verlangt wird.
Nur anwesende Mitglieder im Sinne des § 3 (4) sind stimmberechtigt.
10. Satzungsänderungen einschl. Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind.
11. Bei der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des gewählten Vorstandsmitgliedes zu wählen.
12. Anträge auf Änderung der Satzung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch zuständige Finanzbehörde berühren können, sind vorher mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt abzustimmen.
13. Zur formellen Änderung der Satzung, die aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich sein sollten, ist der Vorstand ermächtigt. Der Vorstand muss diese Satzungsänderungen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt geben.

14. Bei Wahlen ist jedes zu wählende Mitglied des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang durch Stimmzettel zu wählen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf (Akklamation) erfolgen, wenn dagegen aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird.
15. Erhält ein zu wählendes Mitglied des Vorstandes in einem Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
16. Der Vorsitzende des Vorstandes **kann** jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Außerachtlassung der Vorankündigung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
17. Der Vorsitzende des Vorstandes **muss** innerhalb von drei Wochen unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens dreißig stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.

§7

Der Vorstand

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich aus acht Vereins-Mitgliedern zusammen, und zwar aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden
 - c. einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. dem Vorsitzenden des turn- und Sportrates,
 - e. dem Vereinsjugendwart,
 - f. dem 1. Schriftführer
 - g. dem 2. Schriftführer
 - h. dem Kassenwart.
3. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis c) sowie f) bis h) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt.
Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund zur Abberufung vorliegt (s. § 6, Ziff. (11).

Der Vereinsjugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung (Vereinsjugendtag) von der Jugend des Vereins nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt. Der Vorsitzende des Turn- und Sportrates wird von den Mitgliedern des Turn- und Sportrates gesondert gewählt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand).
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

Der Vorstand ist berechtigt, auch andere Vereinsmitglieder unter Hergabe einer schriftlichen Vollmacht mit der rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins zu beauftragen.

5. Mitglied des Vorstandes kann werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und dem Verein ununterbrochen ein Jahr als ordentliches Mitglied angehört.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu berufen, die jedoch nur beratende Stimme haben.
7. In allen sportfachlichen Angelegenheiten hat der Vorstand vor Beschlussfassung den Turn- und Sportrat zu hören.

§8

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende – führt die gesamte Verwaltung des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.
2. Der Schriftführer erledigt das gesamte Schriftwesen des Vereins. Er führt die Niederschriften der Sitzungen und verwahrt das Vereinsarchiv.
3. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins und verwaltet seine Konten. Er muss jederzeit in der Lage sein, über den Stand der Kassengeschäfte Auskunft zu geben.

§9

Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, unter denen sich der Vorsitzenden oder – einer seiner beiden stellvertretenden Vorsitzenden befinden muss.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine kurze Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§10

Turn- und Sportrat

1. Der Turn- und Sportrat hat die Aufgabe, den Sportbetrieb innerhalb des Vereins zu leiten und zu fördern, alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zu behandeln sowie die diesbezüglichen Beschlüsse nach Zustimmung des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters zur Durchführung zu bringen. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand in allen sportlichen Angelegenheiten zu beraten.
2. Der Turn- und Sportrat setzt sich aus folgenden Vereinsmitgliedern zusammen:

- a) Oberturnwart und Frauenwart/in
 - b) den fachlichen Leitern bzw. Leiterinnen der einzelnen Abteilungen des Vereins.
 - c) dem Vereinsjugendwart
 - d) den Gruppensprecher/innen, die in den einzelnen Abteilungen alle zwei Jahre von den jeweiligen Abteilungs-Mitgliedern gewählt werden.
3. Der Turn- und Sportrat wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte heraus den Vorsitzenden, der der Sprecher des Sportrates gegenüber dem Vorstand ist, sowie den Oberturnwart und die Frauenwartin.
In den Turn- und Sportrat kann gewählt oder berufen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist. In Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig.

§11

Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer, die von der Mitglieder-Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr bestellt werden, dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der laufenden Überwachung und Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins. Sie haben der Mitglieder-Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.

§12

Jugendordnung, Vereinsjugendausschuss

Die Belange der Vereinsjugend werden durch eine besondere Jugendordnung außerhalb der Satzung geregelt. Aus der Jugendordnung ergeben sich Zusammensetzung und Aufgaben des Vereinsjugendausschusses.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§13

Haftung der Mitglieder

Die Haftung der Mitglieder für Ansprüche, die gegenüber dem Verein geltend gemacht werden, ist in allen Fällen auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Diese Versammlung beschließt ferner über die Art der Abwicklung des vorhandenen Vermögens.
2. Die Auflösung des Vereins kann jedoch nicht beschlossen werden, solange sich noch mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder für sein Fortleben erklären.

3. Das Vermögen des Vereins ist im Fall der Auflösung oder bei Wegfall der bisher steuerbegünstigten Zwecke der Stadt Wuppertal zu überweisen mit der Bedingung, dasselbe im Stadtbezirk ansässigen Vereinen mit gleichgerichteten Zielen und Bestrebungen wie die des aufgelösten Vereins zur Pflege und Förderung der Leibesübungen und der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.
4. Die z. Zt. des Auflösungsbeschlusses im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind die Liquidatoren.

Wuppertal, den 16.03.2021

Marcus Benninghoven
1. Vorsitzender

Michael Woitas
2. Vorsitzender

Diese Satzung ist eine Neufassung der Satzung vom 29.03.1978. Sie wurde am 04.01.2011 in das Vereinsregister Wuppertal eingetragen.